

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

22. JUNI 1972

Gesetz: ZPO §§ 829, 766, 183 ff.

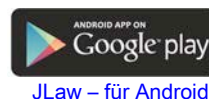
- Leitsätze: 1) Die Wirksamkeit der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist im Drittschuldnerprozeß unabhängig davon zu prüfen, ob die Fehlerhaftigkeit der Zustellung zuvor im Wege der Erinnerung nach § 766 ZPO gerügt worden ist.
- 2) Die Angaben der Zustellungsurkunde über den eine Ersatzzustellung rechtfertigenden Grund lassen sich in der Regel nicht wegen offenkundiger Ungenauigkeit berichtigen.

Aktenzeichen: 5. AZR 55/72
Urteil des BAG vom 22. Juni 1972

LAG Düsseldorf
(Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 22. Juni 1972

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Döderlein und die Bundesarbeitsrichterin Schäfer für Recht erkennt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. Dezember 1971 - 8 Sa 414/71 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 1. September 1971 - 2 Ca 412/71 - wie folgt abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des gesamten Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

Der Kläger hat gegen Herrn Siegfried St aus Bonn eine rechtskräftig titulierte Forderung in Höhe von 3.736,94 DM nebst 8,5 % Zinsen seit dem 28. Mai 1969. Wegen dieses Anspruches ließ der Kläger mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Bonn vom 13. August 1970 die angebliche Forderung des Schuldners gegen die Beklagte auf Zahlung des Arbeitseinkommens pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Der Beschluß wurde am 20. August 1970 im Wege der Ersatzzustellung zugestellt. Das zuzustellende Schriftstück nahm der Schuldner St entgegen. Dieser behielt das Schriftstück für sich. Erst im Dezember 1970 erfuhr die Beklagte aufgrund einer Korrespondenz mit dem Kläger von der Pfändung. Für Januar 1970 zahlte sie dem Kläger den gepfändeten Betrag. Sie weigert sich jedoch für die vorangegangene Zeit, die gepfändeten Bezüge im unstreitigen Betrag von 1.230,-- DM zu zahlen.

Diesen Betrag macht der Kläger mit der vorliegenden Klage geltend. Er hat dem Schuldner St den Streit verkündet. St ist dem Rechtsstreit jedoch nicht beigetreten.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist in beiden Vorinstanzen gemäß dem Klageantrag verurteilt worden.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg. Die Klage ist unbegründet, ohne daß es auf die vom Landesarbeitsgericht behandelten Rechtsfragen ankäme.

1. Das Landesarbeitsgericht geht allerdings mit Recht davon aus, daß im Drittschuldnerprozeß (§ 841 ZPO) zu



prüfen ist, ob der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß wirksam an den Drittschuldner zugestellt worden ist. Diese Zustellung ist Voraussetzung einer wirksamen Pfändung (§ 829 Abs. 3 ZPO). Ohne sie kann ein Pfändungspfändrecht zugunsten des pfändenden Gläubigers nicht entstehen. Ebenso fehlt es an einer wirksamen Einziehung bzw. Überweisung der Forderung gemäß § 835 ZPO und damit an der sachlichen Befugnis des Pfandgläubigers, die Forderung gegenüber dem Drittschuldner geltend zu machen. Jedenfalls ist ein derartiger Mangel des Pfändungsaktes auch im Einziehungsverfahren unabhängig davon zu beachten, ob er zuvor im Wege der Erinnerung nach § 766 ZPO geltend gemacht worden ist (Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 829 Anm. VII 2; Baumbach-Lauterbach, ZPO, § 829 Anm. 7 B). Es bedarf daher keiner näheren Stellungnahme zu der allgemeinen Frage, inwieweit sonstige Mängel des Pfändungsaktes allein im Erinnerungsverfahren des § 766 ZPO oder auch im Drittschuldnerprozeß geprüft werden können (vgl. hierzu BAG 10, 279 ff. = AP Nr. 4 zu § 850 d ZPO unter II 2 a der Gründe).

2. Es kann offen bleiben, ob, wie die Revision im Gegensatz zum Landesarbeitsgericht annimmt, die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Verstoßes gegen § 185 ZPO unwirksam ist; nach der letzteren Vorschrift hat eine Ersatzzustellung an eine der in den §§ 181, 183 und 184 Abs. 1 ZPO bezeichneten Personen zu unterbleiben, wenn die Person an dem Rechtsstreit als Gegner der Partei, an welche die Zustellung erfolgen soll, beteiligt ist. Die Zustellung ist jedenfalls unwirksam, weil die Voraussetzungen einer Ersatzzustellung nicht vorgelegen haben. Die hier vom Gerichtsvollzieher beabsichtigte Ersatzzustellung im Geschäftsraum nach § 183 Abs. 1 ZPO

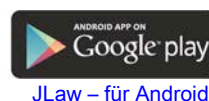


kann nur erfolgen, wenn der Gewerbetreibende - hier der Inhaber der beklagten Firma - in seinem Geschäftslokal nicht angetroffen wird.

Die letztere Voraussetzung ist in der Zustellungsurkunde vom 20. August 1970 nicht festgestellt. Der Gerichtsvollzieher hat in der Zustellungsurkunde den gesamten "Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen usw." durchgestrichen und stattdessen unter dem "Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Kooperationen und Vereinen" bescheinigt; er habe das zuzustellende Schriftstück dem beim Empfänger angestellten Herrn St übergeben, da "in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden der gesetzliche Vertreter nicht anwesend war". Es fehlt also die für die Wirksamkeit der nach § 183 ZPO vorzunehmenden Ersatzzustellung unabdingbaren Feststellung, daß der Zustellungsbeamte gerade den Inhaber der beklagten Firma im Geschäftslokal persönlich gesucht, aber nicht angetroffen habe.

Der Senat kann hierbei nicht lediglich von einem offenkundigen Fehler des Beurkundungsvorganges in der Zustellungsurkunde ausgehen. § 191 Nr. 4 ZPO schreibt zwingend die Angabe des die Ersatzzustellung rechtfertigenden Grundes vor. Angesichts der weitreichenden Bedeutung und der Gefahren jeder Ersatzzustellung lassen sich insoweit die bindenden Angaben der Zustellungsurkunde nur mit großer Zurückhaltung als offenbar ungenau und undeutbar bezeichnen. Ein Fall offenkundiger Ungenauigkeit läßt sich im allgemeinen nicht annehmen, soweit die Zustellungsurkunde Angaben über die Gründe einer Ersatzzustellung enthält.

Mangels einer wirksamen Pfändung erweist sich die Klage also als unbegründet.



gez. Dr. Schröder Dr. Auffarth Siara
Dr. Döderlein E. Schäfer

